SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Füllschema für die Nutzungsschablone

Art der Nutzung	Zahl der Vollgeschosse		
GRZ max.	GFZ max. GFZ min.		
Bauweise	Bauweise		
max. Firsthöhe(FH) max. Traufhöhe(TH) über Bezugshöhe	Dachform, Dachneigung		

Die am 28.9.95 erlassene Satzung wird nicht beanstandet (§ 11 BauGB).

Heilbronn, den

Schneider



ENTWURFSBEARBEITUNG UND AUFSTELLUNG DES RECHTSPLANES

aufgestellt am : 31.05.1994 I geändert am : 08.05.1995

geändert am : I geändert am :

geändert am : I geändert am :

ingenieurbüro willi michel

Bebauungsplan "Ob der Steige"

im Stadtteil Treschklingen der Stadt Bad Rappenau

hohenstein 30

am

74889 sinsheim

masstab:

1:500

tel. 07261 3131 69491111

Bebauungsplan

''Ob der Steige''

in Treschklingen

Bestandteile dieses Planes sind:

- Lageplan mit den "Textlichen Festsetzungen"
- 2. Begründung

Plangrundlage

Die Darstellung der Plangrundlage stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Siegel, Unterschrift Vermessungsamt

Dier/Plan ist gemäss § 2 (1) und (2) BauGB durch Beschluss des Gemeinderates der StadnBad Rappenau vom 22.02.1990 aufgestellt worden

Der Bürgermeister

(Zimmermann)

Die Beteiligung der Bürger gemäss § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Darlegung am 80. Okt. 1990 und Anhörung vcm

Als Entwurf hat dieser Bebauungsplan mit den unter Planinhalt angegebenen Bestandteilen gemäss § 3 (2) BauGB in der Zeit vom2 4, 3 u. i. 1995 bis einschliesslich Z. 4, 4 u. g. 1995 öffentlich ausgelegen.

(Zimmermann)

Änderungen und Ergänzun	gen nach der öffer	ntlichen Auslegu	ıng gemäss G	emeinderat	sbeschlu	SS
	E	* 9				
	84					
			81			
Dissâr Blog ist gamass & 1	O dos BauGB vom	Gemeinderst (for Start Raid E	Pannenau		-
Diesêr Plan ist gemäss § 1 am N 2 8. Sep. 1995	als Satzung	beschlossen w	orden.	vapperiau	24.0	
MARRIEN	(6)	2013	-			
Der Bürgermeister	(8	N N N		e 25 a		
(Zimmermann)	10	RAP				
Dieser Plan ist gemäss § 1	1 des BauGB am		geneh	migt / ange	zeiat	
worden.	7 000 00000 0					
Landratsamt		198				
Annesses menomentation						

	81.4			
Der Bürgermeister				
		 		
oas Landratsamt hat mit Verfügu enehmigt	ing vom	die Festsetzungen	gemäss § 73 LB0	D-BW
· managara · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	-	40 2	n n	
andratsamt	1		9	
		11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1		
Die Bekanntmachung der Geneh		tsamtes für die Festse	etzungen gemäss	21
7.3 LBO-BVV ist am				
73 LBO-BW ist am				Seri
S 800		VI.	ja	5.9
0. (800 - 125 No.) (5.)				
Der Bürgermeister Es wird bestätigt, dass dieser Pla		ungsexemplar und de	en darauf verzeich	neten
§ 73 LBO-BW ist am Der Bürgermeister Es wird bestätigt, dass dieser Plate Vermerken übereinstimmt.		ungsexemplar und de	en darauf verzeich	neten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sämtliche, innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtrechtliche Festsetzungen, sowie bauordnungsrechtliche und baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Bad Rappenau werden aufgehoben und durch diesen Bebauungsplan ersetzt.

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- a) die §§ 2, 3, 4, 8 und folgende des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 BGBI.I S. 2253, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- u. Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93.
- b) der § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983
 GBI.S. 770, ber. GBI. 1984 S. 519, zuletzt geändert am 17.12.1990 GBI. S. 426.
- c) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 BGBI.I S. 132, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.93.
- d) die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, BGBI. 1991 I S. 58

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeinschriebs wird Folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9(1) BauGB und BauNVO

1.1 Art und Mass der baulichen Nutzung

- 1.1.1 WA = Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO werden entsprechend § 1(6)1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- 1.2 Bauweise § 9(1)2 BauGB und § 22 BauNVO entsprechend der Eintragung im Plan.
- 1.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9(2) BauGB Zur Festsetzung der Höhenlage der Gebäude wird eine Bezugsebene festgesetzt. Diese darf max. 50 cm über der Strassenhöhe, bzw. Gehweghöhe, gemessen vor Gebäudemitte, liegen.
- 1.4 Gebäudehöhen § 16(3) BauNVO
 Die als Höchstgrenze festgesetzte Firsthöhe, gemessen ab der Bezugsebene, ist aus der Nutzungsschablone des Planes ersichtlich.
 (Traufhöhe = Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut)
- 1.5 Stellung der baulichen Anlagen § 9(1)2 BauGB
 Die Hauptgebäude sind entsprechend den eingezeichneten Richtungspfeilen zu erstellen.
 Im innenliegenden Baublock dürfen die Hauptgebäuderichtungen als Ausnahme um 900 gedreht
- 1.6 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsanlagen § 9(1) 4 und 22 BauGB

Nebenanlagen, die Gebäude im Sinne des § 2 (2) LBO darstellen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen oder innerhalb der seitlichen Abstandsflächen zulässig. Daneben sind Stellplätze und Zufahrten im Bereich der Vorgärten bzw. der vorderen Abstandsflächen auf höchstens der halben Grundstücksbreite zulässig.

- 1.7 Flächen zum Anpflanzen § 9(1)25 BauGB, Pflanzbindung § 9(1)25a BauGB
 Die festgesetzten Flächen mit Pflanzzwang sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu
 bepflanzen und dauernd zu unterhalten, (z.B. Feldahorn, Goldeschenahorn, Scheinquitte,
 Hartriegel, Haselnuss, Forsythien o. Goldglöckchen, Rainweide, Goldregen, Feuerdorn,
 Schneeball, Flieder, Buchen, Birken, Weigelien, Vogelkirsche, Esche, Pfaffenhütchen, Weiden
 und Erlen), um damit eine optische Abschirmung gegenüber der freien Feldlage und entlang der
 Kreisstrasse K 2041 zu erreichen.
- 1.8 Nebenanlagen § 14 BauNVO

werden.

- 1.8.1 Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14(1) BauNVO nur insoweit zulässig, als sie nicht die Kleintierhaltung betreffen.
- 1.8.2 Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme, sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen nach § 14(2) BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.
- 1.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern § 9(1) 26 BauGB
- 1.9.1 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich werden, sind innerhalbiger Grundstücke herzustellen und vom Eigentümer zu dulden.
- 1.9.2 Betonfuss bei Strassenabgrenzungen. Betonfundamente und Betonrückenstützen : Sicherung von Strassenabgrenzungen dürfen bis zu 15 cm in die Grundstücke hineinragen.

1.10 Stromversorgung § 9(1) 13 BauGB

Die Stromversorgung wird von der Badenwerk Aktiengesellschaft sichergestellt.

- 1.10.1 Das Niederspannungs-Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.
- 1.10.2 Über das Plangebiet führt eine der örtlichen Versorgung dienende 20 kV-Freileitung. Zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichtenden Gebäuden ist bei grösstem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen ein Mindestabstand von 3,00 m bei einer Dachneigung von = > 150 und ein Mindestabstand von 5,00 m bei flachen

oder flachgeneigten Dächern einzuhalten. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Strasse muss 7,00 m und zum sonstigen Gelände mindest, 6,00 m betragen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO B.W.

2.1. Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer (SD) und Walmdächer (WD)

Die Dächer sind mit rotem oder braunem, kleinteiligem Dachmaterial (Ziegel- bzw.

Betondachsteinen) einzudecken.

Die Dachneigungen werden zwischen 35 bis 40o festgesetzt.

2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte § 73(1) 1 LBO

2.2.1 Die Länge aller Dachaufbauten darf max. 50 % der Trauflänge der zugehörenden Dachfläche betragen.

Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.

Die Dachaufbauten müssen vom Ortgang (Giebelwand) einen Abstand von mindest. 2,00 m einhalten.

Die freie Dachfläche zwischen dem oberen Schnittpunkt der Dachgaupe und dem First muss mindest. 1.50 m betragen.

Die Höhe der senkrechten Gaupenwände darf i.Li. höchstens 1,20 m betragen.

- 2.2.2 Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- 2.2.3 Energiegewinnungsanlagen auf Dächern sind zulässig, sie müssen sich jedoch in die jeweiligen Dachflächen integrieren.

2.3 Aussenanlagen

2.3.1 Einfriedigungen, Stützmauern

Einfriedigungen und Stützmauern entlang der Strassenbegrenzung dürfen eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten. Einfriedigungen sollen als lebende Hecken ausgeführt und unterhalten werden.

Türen und Tore dürfen nicht nach aussen auf den Gehweg oder in den Strassenraum aufgehen. Pfeiler sind nur zur Befestigung von Eingangs- und Einfahrtstoren, sowie zur Unterbringung von Abfallbehältern zulässig.

2.3.2 Gestaltung der Stellplätze

Die Aufstellflächen und die Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (wasserdurchl. Pflaster, Schotterrasen, Rasenpflaster usw.) auszuführen.

2.3.3 Bepflanzung

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze zu verwenden. In jedem Grundstück ist mindestens ein hochstämmiger, einheimischer, standortgerechter Obstbaum zu pflanzen.

2.4 Ordnungswidrigkeiten § 74 LBO

Wer vorsetzlich oder fahrlässig diesem Bebauungsplan zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einem Bussgeld belegt werden.

HINWEISE

3.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen aller Art sind an Wohngebäuden nicht gestattet. Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung, für die geworben wird, erlaubt.

3.2 Duldungen § 126(1) BauGB

Die Eigentümer haben das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Strassenbeleuchtung, einschl. der Beleuchtungskörper und des Zubehörs, sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschliessungsanlagen auf ihren Grundstücken zu dulden.

4. INKRAFTTRETEN

Die Festsetzungen treten am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.